

Mitteilungsblatt der Stadt Tengen
Amtliche Bekanntmachungen

FÄLLIGKEIT ABFALLGEBÜHREN

4. Quartal 2013

Am 30.12.2013 ist die 4. Abfallgebührenrate zur Zahlung fällig.

Den Betrag bitten wir dem Jahresbescheid zu entnehmen. Personen, welche am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird der Betrag zur Fälligkeit abgebucht.

WASSERABLESUNG 2013

Bereits seit Montag, den 16.12.2013 bis 31.12.2013 sind die Wasserableser der Stadt unterwegs. Bitte achten Sie darauf, dass der Zugang zur Wasseruhr problemlos gewährleistet ist. Falls Ausnahmefällen während dieses Zeitraumes eine Ablesung nicht möglich ist, bitten wir um Mitteilung unter Telefon: 07736 / 9233 – 27.

Wir bedanken uns für ihre Mithilfe und ihr Verständnis. Bei Rückfragen stehen wir unter der o.g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

ABWASSERABSETZUNG BEI TIERHALTUNG

Tierhalter, welche Abwasserabsetzung beantragen möchten, bitten wir bis spätestens kommenden **Freitag, den 20.12.2013** den Beitragsbescheid 2013 der Tierseuchenkasse bei der Stadtverwaltung, Steueramt Zimmer 27 vorzulegen.

INFORMATIONEN FÜR PRIVATWALDBESITZER

Das Kreisforstamt veranstaltet für private Waldbesitzer aus Tengen ein Informationsgespräch am 23. Januar 2014 um 19:00 Uhr im Fendstüble in Watterdingen. Themen sind u.a. Holzmarkt und Holzbereitstellung, Pflanzenbeschaffung im Frühjahr.



In den Kalenderwochen KW 52/2013 und 01/2014 finden auf der Ortschaftsverwaltung Büßlingen keine Dienststunden statt.

gez.: Ritzl, Ortsvorsteher



Geschichtsbuch Watterdingen

Es sind noch Bücher zur wechselvollen Geschichte Watterdingens vorrätig. Diese können erworben werden in der Bäckerei Waldschütz Watterdingen, Getränkehandlung Keller Watterdingen, Buchhandlung Greuter in Singen sowie Buchhandlung am Markt in Engen während der üblichen Öffnungszeiten, selbstverständlich auch bei der Ortschaftsverwaltung Watterdingen. Zum Preis von 20,- € erhalten Sie ein umfangreiches Werk.

Auf Wunsch werden die Bücher auch gegen Erstattung der Versandgebühren an Auswärtige verschickt. Das Buch eignet sich hervorragend als Weihnachtsgeschenk!

gez.: Armbruster, Ortsvorsteher

MÜLLABFUHR BEI SCHLECHTEN STRAßENVERHÄLTNISSEN

Wir bitten Sie bei schlechten Straßenverhältnissen infolge Schnee bzw. Glatteis die Abfallbehälter zur Leerung *b i t t e* an die nächste gut erreichbare Straße zu stellen. - Vielen Dank -

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 9. Dezember 2013 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“ beschlossen:

I. Präambel

Die Stadt Tengen ist zu 98%, die Städte Blumberg und Geisingen sind jeweils zu 1% am Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld (nachfolgend „Zweckverband“) beteiligt. Die wirtschaftliche Verantwortung für den Zweckverband liegt zu 100% bei der Stadt Tengen. Der Zweckverband betreibt eine stationäre Pflegeeinrichtung. Es ist mittel- oder längerfristig beabsichtigt, den Zweckverband aufzulösen und die Pflegeeinrichtung auf die Stadt Tengen bzw. in einen von dieser errichteten Eigenbetrieb zu übertragen. Im Vorgriff darauf hat die Stadt Tengen mit notariellem Kaufvertrag vom 31. Juli 2013 sämtliche bis dahin im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Grundstücke und Gebäude, darunter auch das unter Denkmalschutz stehende Renaissance-Schloss, käuflich erworben.

Zu den erworbenen Grundstücken und Gebäuden zählen

- verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude,
- nicht für die Pflegeeinrichtung genutzte Grundstücke und Gebäude und
- für die Pflegeeinrichtung genutzte Grundstücke und Gebäude.

Die Stadt Tengen hat sich dazu entschlossen, den Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld zu errichten und die genannten Grundstücke und Gebäude einschließlich der aus ihrem Erwerb resultierenden Verbindlichkeiten diesem Eigenbetrieb mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 zuzuordnen, ungeachtet der Frage, wie die Wirtschaftsgüter und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten steuerlich zu behandeln sind. Dabei ist beabsichtigt, die Pflegeeinrichtung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und ihrer Übertragung auf die Stadt Tengen ebenfalls dem Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld zuzuordnen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stadt Tengen die von der Pflegeeinrichtung jeweils benötigten Grundstücke und Gebäude dem Zweckverband zur Nutzung überlassen.

II. Betriebssatzung

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Tengen.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Tengen stehenden, dem Eigenbetrieb zugeordneten Grundstücke und Gebäude, insbesondere dem Zweckverband „Pflegeheime Schloss Blumenfeld“ die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb eines Pflegeheimes im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen sowie die Erhaltung des denkmalgeschützten Schlosses Blumenfeld zu gewährleisten. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs zählen dabei insbesondere Erhaltung, Neubau, Umbau, Ankauf, Verkauf, Vermietung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Grundstücke und Gebäude.
- (2) Der räumliche und sachliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Tengen.

(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

§3 Vermögen des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Tengen widmet dem Eigenbetrieb die mit Kaufvertrag vom 31. Juli 2013 vom Zweckverband Pflegeheime Schloss Blumenfeld erworbenen Grundstücke und Gebäude. Mit umfasst sind alle Rechte und Pflichten der Stadt Tengen aus diesem Kaufvertrag.

(2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Organe

(1) Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister

(2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck zu verfolgen und die städtischen Interessen wahrzunehmen.

§ 5 Betriebsleitung und Vertretung

(1) Die Betriebsleitung wird durch den Bürgermeister der Stadt Tengen wahrgenommen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat vorbehalten sind und die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Die Betriebsleitung hat die Geschäfte des Betriebs sorgfältig und gewissenhaft und in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung und der Beschlüsse des Gemeinderats zu führen.

(4) Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebs zu berichten.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den vom Gemeinderat aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern. Diese sind mit den vom Gemeinderat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsandten Mitgliedern des Gemeinderats identisch.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Einzelne Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in 0 festgelegt. Eine Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergibt sich auch aus der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach 0 Abs. 2 der Betriebssatzung. § 10 EigBG bleibt unberührt.

§7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss unterliegen:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bei einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall,
- b) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 3.000,00 EUR,
- c) die Einstellung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert mit einem Betrag von mehr als 6.000,00 EUR im Einzelfall,
- e) oder Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert von mehr als 5.000,00 EUR,

- f) der Verzicht auf Ansprüche und die Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als 5.000,00 EUR,
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR beträgt.

(2) Einzelfall im Sinne von Absatz 1 ist ein einzelner, abschließender Geschäftsvorgang; bezieht sich dieser einzelne Geschäftsvorgang auf mehrere Personen oder mehrere Teile einer Gesamtmaßnahme, so ist der Gesamtbetrag maßgeblich.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 8 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat hat die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
- b) den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, soweit diese einen Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall überschreiten,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- d) den Erlass und die Änderung von Satzungen. Sollte der Eigenbetrieb die Aufnahme steuerbegünstigter Betriebe gewerblicher Art beabsichtigen, insbesondere die Pflegeeinrichtung übernehmen, so ist für diese eine Ergänzungssatzung zu erlassen, die die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt,
- e) die Umwandlung der Rechtsform;
- f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- g) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Trägerin,
- h) die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR.

(3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, Angelegenheiten des Betriebsausschusses an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats (Eilentscheidung).

§ 9 Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist in Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vom Bürgermeister aufzustellen, dass der Gemeinderat vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen bzw. für seine Aufstellung zu sorgen.

(4) Der Jahresabschluss ist vom Jahresabschlussprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(5) Der Bürgermeister hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe den Jahresabschluss und

Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (6)** Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen und insbesondere zu berichten über bestehende und zukünftige Risiken sowie über
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Betriebs;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste;
 - c) Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 31. Dezember 2013.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tengen, den 17. Dezember 2013

gez. : Gertrud Homburger, Bürgermeisterstellvertreterin

Hinweis: Auf den Anschlag an der Verkündungstafel Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen wird hingewiesen.

LEERUNG DER BLAUEN TONNE

Die Leerung der Blauen Tonne in der Gesamtstadt Tengen ist am **Dienstag, den 24. Dezember 2013.**

LEERUNG DER RESTMÜLLTONNE

Die Leerung der Restmülltonne in der Gesamtstadt Tengen ist am **Freitag, den 27. Dezember 2013.**

BIOMÜLLABFUHR

Die nächsten Abfuhr von Biomüll sind am **Montag, den 23. Dezember 2013 und Mittwoch, den 08. Januar 2014** in der Gesamtstadt Tengen.

MITTEILUNGSBLATT

Dies ist nun das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr (ausser dem Weihnachtsblatt) –
Das erste Mitteilungsblatt im Neuen Jahr erscheint dann wieder am Freitag, den 10. Januar 2014.
Anzeigenschluss wie gewohnt ist am

Dienstag, den 07. Januar 2014 - 17.00 Uhr